



Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Bauweise	Gebäudehöhe
SO (fl. Nutz.) 1	IV	0,8	o	25 m
SO (fl. Nutz.) 2	IV	0,7	o	25 m
SO (fl. Nutz.) 3	II	0,6	o	10 m

Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
SO (fl. Nutz.) Sonstiges Sondergebiet (flughafenaffine Nutzungen)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)
 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 0,4
 0,8
- Zahl der Vollgeschosse** als Höchstmaß
 II
 VI
- Gebäudehöhe** als Höchstmaß
 10m
 25m
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 o offene Bauweise
 Baugrenze
- Verkehrsfächchen, Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Straßverkehrsflächen
 Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:**
 P Öffentliche Parkfläche
 Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung "flughafenaffine Nutzungen"
- (1) Das Sondergebiet flughafenaffine Nutzungen dient der Unterbringung von Betrieben und Nutzungen, die unmittelbar mit dem Flughafenbetrieb und/oder der Flughafeninfrastruktur und/oder den Flughafenutzungen in Verbindung stehen.
- (2) Allgemein zulässig sind Betriebe und Nutzungen, die unmittelbar mit dem Flughafenbetrieb und/oder der Flughafeninfrastruktur und/oder den Flughafenutzungen in Verbindung stehen.
- Insbesondere sind dies folgende Betriebsarten/Nutzungen:**
 - Flugbetriebsunternehmen und flugbetriebsorientierte Unternehmen
 - Flugzeugbaufabriken sowie deren Zulieferer
 - Flugzeugreparatur, -wartung, -lackierung
 - Taxiunternehmen, PKW-Verleih, -wartung
 - Transport-, Distributions- und Logistikunternehmen
 - Unternehmen der Reisebranche, Hotels- und Beherbergungsgewerbe
 - Congress- und Büroraumvermietung, Cateringbetriebe
 - Gastronomiebetriebe sowie Betriebe des Flugzeugsbedarfs
 - Einrichtung der Polizei, des Zolls, des Bundesgrenzschutzes und von Wachdiensten
 - Einrichtungen der Post, Telekommunikation und von Geldinstituten
 - Betriebe, die der technischen Ver- und Entsorgung des Flughafens / Gewerbegebietes dienen
 - Betriebe, die die Reinigung, Pflege und Unterhaltung der Maschinen, der Gebäude und Freizeitanlagen im Bereich des Flughafens und des Gewerbegebietes übernehmen
 - Großhandelsbetriebe, soweit diese eine unmittelbare Flughafenaffinität aufweisen
 - Produktionsbetriebe, soweit diese eine unmittelbare Flughafenaffinität aufweisen
 - Dienst- und Betriebswohnungen
 - Tankstellen
- (3) **Ausnahmsweise zulässig sind auch Betriebe und Nutzungen, die zwar selbst nicht unmittelbar flughafenaffin sind, aber nachgeordnete Dienstleistungen für die flughafenaffinen Betriebe erbringen und/oder Funktionsergänzungen darstellen. Voraussetzung für die Zulassung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe ist, dass diese auf die Versorgung der Flughafenbesucher und des Flughafenpersonals und der auf Laarbruch Beschäftigten ausgerichtet sind.**
Insbesondere sind dies folgende Betriebsarten/Nutzungen:
 - Dienstleistungsunternehmen, Feineinzelhandel
 - Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - Nichtgroßflächige Einzelhandelsbetriebe
 - Kino, Diskothek und andere Medienbetriebe
 - Betriebe der Unterhaltungsbranche und "Eventveranstalter"
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- (4) **Zulässig sind zeitlich befristete Zwischennutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB, welche nicht den Festsetzungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, welche aber in der Startphase des Konversionsprojektes zu einer baulichen Substanzhaltung und wirtschaftlichen Stabilisierung des Gesamtprojektes beitragen können.**
Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten, welche dazu dienen, eine Verfestigung von Zwischennutzungen zu Dauernutzungen zu vermeiden:
 - Art und Umfang aller Zwischennutzungen dürfen in der Gesamtheit des Konversionsprojektes nur eine nachgeordnete Rolle spielen
 - Zwischennutzungen sind in der Baugenehmigung zeitlich zu befristen.
 - Die zeitliche Befristung der Zwischennutzungen darf in jedem Fall den Zeitraum von maximal 8 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung, spätestens aber 8 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht überschreiten.
 - Einzelhandelsnutzungen sind als Zwischennutzungen ausgeschlossen.
 - Zwischennutzungen sind nur in vorhandenen Freizeitanlagen und Grünflächen zulässig.
 - Zwischennutzungen sind nur dann zulässig, wenn keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für das lokale und regionale Umfeld zu erwarten sind.
 - Als Nachfolgenutzung der zeitlich befristeten Zwischennutzungen sind ausschließlich Betriebe und Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig.

Nutzungsgliederung
 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass im Sinne des Abstandsersatzes vom 02.04.1998 innerhalb der Teilflächen SO 1 und SO 2 Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I und II nicht zulässig sind. Innerhalb der Teilfläche SO 3 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsclassen I bis IV nicht zulässig.

Versickerung von Niederschlagswasser
 Gemäß § 51a Abs. 1 LWG (Landeswassergesetz) sind sämtliche im Rahmen der Dachentwässerung anfallende Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bei Neubauten auf dem eigenen Baugrundstück nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern.
 Die Niederschlagswasser der Haupterschließungsachse sind vor der Einleitung in das Grundwasser oder ein Gewässer einer zusätzlichen Behandlung zu unterziehen. Die technischen Einzelheiten der Regenwasserbehandlung sind dem Abwasserentsorgungskonzept zu entnehmen. Die Niederschlagswasser der sonstigen Straßen werden über Versickerungsrinnen entlang der Fahrbahn entwässert.

Gestaltung von Stell- und Standplätzen
 Gemäß § 51a Abs. 1 LWG (Landeswassergesetz) sind neuanzulegende Stellplatzflächen sowie Fuß- und Radwege, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasenpflaster, Rasengittersteine, Terras oder Schotterterrassen zu gestalten.

Eingrünung der Planstraßen
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass die Planstraßen mit insgesamt 254 einheimischen Laubbäumen (Pflanzenliste im Anhang der Begründung) eingegrünung sind. Je Baum sollte eine offene Vegetationsfläche (Baumscheibe) von mindestens 2,5 m x 2,5 m eingehalten werden.

Baumplantagen an Stellplätzen
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass die Stellplatzanlagen mit insgesamt 89 einheimischen Laubbäumen (Pflanzenliste im Anhang der Begründung) eingegrünung sind. Je Baum sollte eine offene Vegetationsfläche (Baumscheibe) von mindestens 2,5 m x 2,5 m eingehalten werden.

Grünflächen im Sondergebiet
 Die nicht bebauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Grünflächen zu gestalten. Diese sind durch eine lockere Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern zu durchgrünen. Hierzu sollen möglichst heimische Arten verwendet werden.

Externe Ausgleichsfläche
 Der zusätzliche Ausgleichsbedarf des durch die Festsetzungen zu erwartenden Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft, welcher nicht durch die internen Maßnahmen gedeckt werden kann, wird durch die Aufforstung einer externen Ausgleichsfläche nachgewiesen. Die genaue Flurstücksbezeichnung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

- Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. II, jeweils in der aktuellen Fassung, sind:
 Baugesetzbuch (BauGB)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung 1990 - PlanZV 90)
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG)
 Gesetz zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG NRW)

Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodenkennmerkmale (kulturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkennmerkmalen ist der Gemeinde Weeze und dem Rheinischen Amt für Bodenkennmerkmale unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 -max. 100 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestossen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kompetenzdienst zu benachrichtigen. Die Teilflächen, auf denen im 2. Weltkrieg Militäreinrichtungen (Flakstellung, Schützengraben usw.) bestanden, sind mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen.
- Das gesamte Plangebiet stellt eine Altlastenverdachtsfläche dar. Bei allen Baumaßnahmen ist beim Bodenaushub auf Stoffe wie Terpene, Öle etc. zu achten und solche Funde sofort zu melden.

Verfahrensvermerke

- Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein.
- Weeze, ObvI
- Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
- Weeze, ObvI
- Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Weeze am 13.05.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet beschlossen.
- Weeze,
- Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Weeze,
- Bürgermeister
- Ratsmitglied

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Weeze zur Aufstellung dieses Bebauungsplans vom 13.05.2004 wurde vom 05.07.2004 bis zum 16.07.2004 öffentlich bekannt gemacht.

- Weeze,
- Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 05.07.2004 bis zum 06.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Weeze,
- Bürgermeister
- Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde Weeze stimmte am 13.12.2005 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB).

- Weeze,
- Bürgermeister
- Ratsmitglied
- Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.05.2006 bis 03.07.2006 in der Zeit vom 22.05.2006 bis einschließlich zum 03.07.2006 öffentlich ausliegen.
- Weeze,
- Bürgermeister
- Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 02.11.2006 als Satzung beschlossen worden.

- Weeze,
- Bürgermeister
- Ratsmitglied
- Gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplans am
 Mit dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und den Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.
- Weeze,
- Bürgermeister
- Ratsmitglied
- Diese Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
- Weeze,
- Bürgermeister

GEMEINDE WEEZE
Bebauungsplan Weeze-Laarbruch Nr. II

Auftraggeber: Flughafen Niederrhein GmbH

Bearbeitet: Hardt/Bertram

Phase/Stand: Satzung/11/2006

M 1:1.500

StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH
 Architekturbüro - Stadtbau - Landschaftsplanung

Beauftragter: D. 47623 Kreyer
 Tel. +49 (0)2832 / 97 29 21
 Fax +49 (0)2832 / 97 29 00
 www.stadtumbau-gm.de